

Sitzung vom 03. November 2015

Beschl. Nr. **2015-287**

V4.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Behördenstatut (BeSta) - Entgegennahme der Motion des Büros des Grossen Gemeinderats

Ausgangslage

Am 11. September 2015 wurde vom Büro des Grossen Gemeinderats die Motion betreffend „Anpassung der Entschädigungen für Behördenmitglieder“, datiert vom 3. Juni 2015, eingereicht.

Die Motionäre verlangen darin eine Anpassung des Statuts über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre (BeSta) vom 15. Januar 2003: einerseits sollen die Mitglieder des Büros künftig eine angemessene Pauschalentschädigung erhalten, andererseits die bisherigen Ansätze dem tatsächlichen Aufwand entsprechend angepasst werden.

Erwägungen

Die Mitglieder des Parlaments werden durch eine Jahrespauschale (Art. 4 Abs. 1 lit. a BeSta) und durch Sitzungsgelder (Art. 7 BeSta) entschädigt. Zusätzlich erhalten die Mitglieder der RGPK, der VKE und der SaKo eine zusätzliche Jahrespauschale für die Kommissionsmitgliedschaft (Art. 4 Abs. 1 lit. b – d BeSta).

Die Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderats erhalten (neben den Sitzungsgeldern) für ihre Zusatzfunktion im Gegensatz zu den Kommissionsmitgliedern keine pauschale Entschädigung. Einzig das Parlamentspräsidium, welches von Gesetzes wegen Büromitglied ist (Art. 21 Abs. 1 GechO GGR), erhält eine gegenüber den anderen Parlamentarierinnen und Parlamentariern erhöhte Pauschale.

Wie die Kommissionsmitglieder übernehmen auch die Mitglieder des Büros zusätzliche Verantwortung über diverse Belange (vgl. Art. 22 GeschO GGR), sind also zeitlich und inhaltlich über den normalen Parlamentsbetrieb hinaus zusätzlich gefordert. Aus Sicht des Gleichbehandlungsgebots ist es entsprechend nicht einzusehen, warum für diese Zusatzfunktion im Gegensatz zu den anderen Zusatzfunktionen keine Entschädigung erfolgt.

Die anderen Ansätze stammen zum Teil aus dem Jahr 2003 (Datum des Inkrafttretens des Statuts), teilweise von späteren Teilrevisionen. Es scheint daher angezeigt, sämtliche Entschädigungen im Kontext zu beleuchten und zu prüfen sowie gegebenenfalls Anpassungen aufgrund von veränderten Bedingungen in den letzten zwölf Jahren vorzunehmen.

Die summarische Prüfung durch den Stadtrat führt zum Ergebnis, dass die Einführung einer Pauschale an die Mitglieder des Büros sowie die generelle Überprüfung aller bisherigen Ansätze angezeigt ist.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 74 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Motion des Büros betreffend Anpassung der Entschädigungen für Behördenmitglieder wird vom Stadtrat entgegengenommen.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet
 - 2.1 Die Motion des Büros betreffend Anpassung der Entschädigungen für Behördenmitglieder wird an den Stadtrat überwiesen.
 - 2.2 Der Stadtrat wird beauftragt, dem Rat innert eines Jahres die mit der überwiesenen Motion verlangte, ausgearbeitete Vorlage zusammen mit seinem Antrag zu unterbreiten.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Verwaltungsleitung
 - 4.4 Zentrale Dienste

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin